Gültig ab: 23.06.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen
Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung
Rechtskreis SGB III

Bescheinigung deutscher Zeiten

Änderungen

Aktualisierung, Stand 06/2026

In den Dokumenten PD U1 und SED U004 ist das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt (statt einer Gesamtsumme) zu bescheinigen. Es wird geregelt, wie dieses Arbeitsentgelt zu berechnen und in den Dokumenten zu bescheinigen ist.

Zur Unterstützung werden eine Arbeitsanleitung (Arbeitshilfe SED U004) und eine Berechnungshilfe zur Verfügung gestellt.

- FW 5.3.2.2

Redaktionelle Änderungen:

- FW 1.2 Abs. 6 und 7
- FW 1.3 Abs. 2
- FW 1.5 Abs. 5
- FW 5.3.2.1 Überschrift, Abs. 1 und Abs. 2
- FW 8

Inhalt

Änderungen 2
Aktualisierung, Stand 06/2026 2
Inhalt 3
1. Grundsätzliche Hinweise 5
1.1. Allgemeines 5
1.2. Antragstellung 6
1.3. Zeitnahe Ausstellung 6
1.4. Zuständigkeit 7
1.4.1. Organisatorische Zuständigkeit 7
1.4.2. Regionale Zuständigkeit 7
1.5. IT-Unterstützung 7
1.6. Unterlagen/Nachweise für die Ausstellung der Dokumente PD U1 bzw. der SEDs U002, U017, U004 8
2. Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III 9
2.1. Vorbemerkung 9
2.2. Rechtsgrundlagen 9
2.3. Verfahren 9
2.4. Inhalte 9
3. Ausstellung des Dokuments PD U1 bei Anforderung durch Kunden 10
4. Ausstellung der SEDs U002, U017, U004 bei Anforderung durch ausländische Träger 10
5. Hinweise zu den zu bescheinigenden Zeiten und Angaben 10
5.1. Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten 10
5.1.1. Übersicht Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten 10
5.1.2. Versicherungszeiten 10
5.2. Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, die keine Versicherungszeiten waren 11
5.3. Einkommen als Arbeitnehmer*in und Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 11
5.3.1. Allgemeines 11
5.3.2. Einkommen als Arbeitnehmer*in 12
5.3.2.1. Grundsätze 12
5.3.2.2. Durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt 12
5.3.3. Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 13
5.4. Leistungsbezug 13
5.5. Zusammentreffen des Antrags auf das PD U1/SED U017 mit dem Antrag auf Leistungsexport (PD U2) 14

5.6. Zusammentreffen von Leistungen des ehemaligen Beschäftigungsstaates und des Wohnortstaates 14

6. Auskunftsersuchen ausländischer Träger zu Arbeitnehmern, die während eines inaktiven Zeitraums umgezogen sind 15

6.1. Hintergrund 15

6.2. Beispielfall 15

6.3. Anfragen ausländischer Träger 16

6.4. Beschäftigungszeiten und der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellte Situationen 16

7. Behandlung von Einwendungen oder Widersprüchen gegen deutsche Dokumente PD U1 / SED U002, U017, U004 17

8. Anforderung von Informationen zu Familienangehörigen 17

Anlagen 17

Fachliche Weisungen

1. Grundsätzliche Hinweise

1.1. Allgemeines

(1) Die Träger der Arbeitslosenversicherung in den anderen Mitgliedstaaten haben gem. Art. 61 VO ggf. deutsche Versicherungszeiten (§§ 24-26 und 28a SGB III) für einen ausländischen Leistungsanspruch zu berücksichtigen.

(2) Außerdem müssen die ausländischen Träger deutsche Beschäftigungszeiten (die keine Versicherungszeiten waren) oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (die keine Versicherungszeiten waren) berücksichtigen, wenn diese Zeiten ausländische Versicherungszeiten gewesen wären, wenn sie nach dem jeweiligen ausländischen Recht zurückgelegt worden wären.

> Hinweis:
> Ob und ggf. in welchem Umfang bescheinigte Zeiten für die Begründung eines ausländischen Leistungsanspruches zu berücksichtigen sind, entscheidet der zuständige Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften. Einige Mitgliedstaaten berücksichtigen relativ lang zurückliegende Zeiten für die Erfüllung ihrer Anwartschaftszeit.

(3) Ausländische Träger oder die jeweiligen Kunden (Arbeitnehmer / Selbständige) fordern daher - in der Regel für einen bestimmten Zeitraum - Dokumente über die o.a. deutschen Zeiten an. Grundsätzlich sind alle Zeiten innerhalb des angeforderten Zeitraums zu bescheinigen, die der Agentur für Arbeit bereits bekannt sind und zusätzlich die explizit angeforderten Zeiten. Von den Kunden bzw. ausländischen Trägern sind grundsätzlich geeignete Nachweise vorzulegen. Dies gilt nicht für die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III. Diese ist vom Team Alg Plus anzufordern. Zum grundsätzlichen Verfahren siehe "FW Alg Anhang 2, §§ 312, 312a, 313, 313a - Arbeitgeber- und Trägerbescheinigungen" bzw. zu Besonderheiten, die aus dem internationalen Kontext der Anwendungsfälle resultieren, FW 2 dieser FW IntRecht Alv.

Ggf. sind die Zeiten durch die Alg Plus Teams mit angemessenem Aufwand zu ermitteln und zu bescheinigen.

(4) Die Dokumente über die deutschen Zeiten können von ausländischen Trägern oder den jeweiligen Kunden angefordert werden. In welcher Form (auf welchem Dokument/Formular) die deutschen Zeiten zu bescheinigen sind, richtet sich danach, von wem sie angefordert worden sind.

- Für ausländische Träger sind die Zeiten mit den **SEDs U002** bzw. **U017** und ggf. **U004** zu bescheinigen.
- Für die Kunden sind die Zeiten mit dem **Portable Document PD U1** zu bescheinigen.

(5) Ausreisewillige Arbeitnehmer sollten auf das Beratungsangebot der Rentenversicherungsträger hinsichtlich rentenrechtlicher Fragestellungen bei einem **Verzug ins Ausland** hingewiesen werden.

(6) Die Übermittlung der angeforderten Zeiten und sonstiger leistungsrelevanter Informationen ist nach Art. 77 Abs. 1 GVO i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig, weil sie vom zuständigen ausländischen Träger für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit benötigt werden.

1.2. Antragstellung

(1) Die **Portable Documents PD U1** können von Arbeitnehmern / Selbstständigen (auch vor ihrer Ausreise, ggf. im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Dokuments PD U2) oder von deren Beauftragten beantragt werden (Art. 54 Abs. 1 i.V.m. 12 Abs. 1 DVO).

(2) Wird das Dokument PD U1 von Arbeitnehmern / Selbstständigen (Kunden) im Rahmen einer persönlichen Vorsprache beantragt, ist deren Identität auf einfache Weise festzustellen.

(3) Wird das Dokument PD U1 von Beauftragten der Arbeitnehmer / Selbstständigen beantragt, kann ohne ausdrückliche Vollmacht davon ausgegangen werden, dass sie hierzu berechtigt sind, wenn sie geeignete Unterlagen (z. B. Lohnabrechnungen) vorlegen.

(4) Reichen die Angaben von Arbeitnehmern / Selbstständigen in ihrer Anfrage zur Ausstellung eines Dokuments PD U1 nicht aus, ist ihnen vorzugsweise zu empfehlen den "Antrag auf Ausstellung eines PD U1" (aufzurufen über BK- Vorlagenauswahl [ID 21580] bzw. Internet - Pfad: Privatpersonen -> Downloadcenter -> Kachel "Arbeitslos und Arbeit finden" -> Rubrik "Arbeitslosengeld international / Anträge und Bescheinigungen" zu benutzen.

(5) Die Bescheinigung der deutschen Zeiten kann auch von ausländischen Trägern angefordert werden. Die ausländischen Träger sollten die Dokumente über EESSI mit dem SED U001 bzw. U001CB und ggf. U003 anfordern. Für die ausländischen Träger sind die Zeiten entsprechend auf dem SED U002 bzw. U017 und ggf. U004 zu bescheinigen.

(6) Wird das PD U1 gleichzeitig mit dem Leistungsexport (mit PD U2) beantragt, dann ist die Ausstellung des PD U1 zum Zeitpunkt der Ausreise noch nicht möglich, da auf dem PD U1 neben den deutschen Versicherungszeiten auch die Zeiten des Alg-Bezuges während des Leistungsexportes zu bescheinigen sind. Der Antrag auf das PD U1 ist bereits vor der Ausreise anzunehmen. Die Ausstellung des PD U1 ist auf das Ende des Mitnahmezeitraums zu terminieren, da zu diesem Zeitpunkt der tatsächliche Leistungsbezug bekannt ist. ~~Bei der Bewilligung von Alg-EU ist in COLIBRI ein entsprechender Hinweis zu setzen~~.

(7) Hinweise zu den von den Agenturen für Arbeit für die Bescheinigung der deutschen Zeiten zu verwendenden Dokumente sind auf der Intranetseite der ZIntAlv unter Vordrucke > „Allgemeine Vordrucke“ (hier PD U1) und auf der Intranetseite ADEBAR unter „FAQs, Arbeitsmittel und Guidelines“ > „Übersicht über die SED‘s für den elektronischen Austausch mit ADEBAR/EESSI“ (hier SEDs U002, U017, U004) eingestellt. ~~unter Vordruckübersicht~~.

1.3. Zeitnahe Ausstellung

(1) Die Dokumente PD U1 / SED U002, U017, U004 sind zeitnah nach Antragseingang auszustellen.

(2) Wenn das (die) angeforderte(n) Dokument(e) nicht innerhalb von sechs Wochen ausgestellt werden kann/können, ist den ausländischen Trägern (mittels SED H001) bzw. den Kund*innen (mittels BK- Vorlage, ID 21583) eine Zwischennachricht unter Angabe der Gründe zu erteilen.

~~dem Kunden/ausländischen Träger eine Zwischennachricht unter Angabe der Gründe zu erteilen. Für die Kunden wird zeitnah eine BK-Vorlage mit der ID 21583 zur Verfügung. Für die Information der ausländischen Träger ist das SED H001 zu verwenden~~.

Nach Rückfrage/Erinnerung des Kunden/ausländischen Trägers oder nach spätestens weiteren vier Wochen ist ggf. eine weitere Zwischennachricht zu erstellen. Bei der zweiten Zwischennachricht sind die Gründe für die Verzögerung ausführlich zu beschreiben.

1.4. Zuständigkeit

1.4.1. Organisatorische Zuständigkeit

(1) Die Dokumente PD U1 / SED U002, U017, U004 werden im Operativen Service, Teams Alg Plus, ausgestellt.

(2) Bei der BK- Vorlage PD U1 (ID 22714) ist darauf zu achten, dass das Dokument in der E-AKTE gespeichert wird.

1.4.2. Regionale Zuständigkeit

(1) Für die Ausstellung von Dokumenten PD U1 / SED U002, U017, U004 ist grundsätzlich der Operative Service zuständig, in dessen Bezirk der/die Arbeitnehmer*in/Selbstständige wohnt.

(2) Hat der/die Arbeitnehmer*in/Selbstständige aktuell keinen deutschen Wohnsitz, ist der Operative Service zuständig, in dessen Bezirk der (zeitlich) letzte Wohnsitz des Kunden war.

(3) Ist kein Wohnsitz in Deutschland bekannt oder ist der (zeitlich) letzte Wohnort nicht ohne besonderen Aufwand festzustellen, ist der Operative Service zuständig, in dessen Bezirk der (zeitlich) letzte Beschäftigungsort / Betriebssitz des/der Arbeitnehmers*in/Selbstständigen liegt. Wenn der letzte Beschäftigungsort eines/r Arbeitnehmers*in nicht in Deutschland liegt, weil der/die Arbeitnehmer*in unter Fortgeltung des deutschen Rechts im Ausland beschäftigt war, ist der Operative Service zuständig, in dessen Bezirk der Betriebssitz des/r Arbeitgebers*in liegt.

1.5. IT-Unterstützung

(1) Die Ausstellung des PD U1 bzw. des SEDs U002 oder U017 ist in ELBA-AW mit dem Zeitnachweis "PD-U1" (Langtext: Bescheinigung deutscher Zeiten (Art. 54 VO 987/09)) zu dokumentieren. Die Erfassung erfolgt in der Eingabemaske "PD-U1".

(2) Durch die Erfassung in ELBA-AW wird eine transparente Dokumentation der bescheinigten Zeiten erreicht. Dies ermöglicht z.B. eine schnelle Übersicht über alle ausgestellten Bescheinigungen (auch ohne Zugriff auf die E-AKTE) oder aussagekräftige Auswertungen über BISS. Hiermit werden wesentliche Voraussetzungen für eine weitere Optimierung der Arbeitsqualität (QS-Maßnahmen, Prozesssteuerung) geschaffen.

(3) Der Zeitnachweis "PD-U1" kann sich zeitlich mit anderen Zeitnachweisen überschneiden. Er ist verbindlich zu nutzen und in der Eingabemaske "PD-U1" zu erfassen.

(4) In das Feld "von" soll der Beginn des ersten im PD U1 bzw. SED bescheinigten Zeitraums eingetragen werden. Im Feld "bis" soll das Ende des letzten im PD U1 bzw. SED bescheinigten Zeitraums eingetragen werden. Im

Feld Bemerkungen ist der Staat einzutragen, für den das PD U1 bzw. das SED ausgestellt wurde (z. B. Frankreich). Sonstige Informationen können nach Bedarf hinzugefügt werden (z. B. Frankreich, <sonstige Information>).

(5) Über das Verfahren BI Self Service (BISS) steht die Information im Datenraum "Zeitnachweise Elba" bei Auswahl des Attributs "Zeitnachweis" und "PD-U1" zur Verfügung. ~~Weitere Informationen können dem Anwenderhandbuch "BI Self Service – MicroStrategy Visual Insight" entnommen werden.“~~

1.6. Unterlagen/Nachweise für die Ausstellung der Dokumente PD U1 bzw. der SEDs U002, U017, U004

(1) Hat der/die Arbeitnehmer*in nach der Beendigung des letzten deutschen Beschäftigungsverhältnisses Leistungen bezogen oder wurde für ihn/sie ein Portable Document PD U2 ausgestellt, können die für die Ausstellung des Portable Documents PD U1 / SEDs U002, U017, U004 erforderlichen Informationen den Arbeitsbescheinigungen nach § 312a SGB III in der Leistungsakte entnommen werden.

(2) Sonstige Zeiten (z. B. Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld) sind ggf. wie bei Alg-Leistungsfällen nachzuweisen.

(3) Wird die Bescheinigung deutscher Zeiten gewünscht, die schon so lange zurückliegen, dass keine Arbeitsbescheinigungen mehr beschafft werden können, sind die erforderlichen Daten durch Auswertung anderer Unterlagen (z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen oder Nachweise der Rentenversicherungsträger über den Versicherungsverlauf) zu ermitteln.

(4) Können, insb. für länger zurückliegende Zeiten, vom Kunden keine verwertbaren Unterlagen beschafft werden und die benötigten Daten nicht auf eine andere geeignete Weise erhoben werden, kann der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung um Auskunft über den Versicherungsverlauf gebeten werden.

(5) Das Auskunftsersuchen ist an die das Rentenversicherungskonto führende Stelle zu richten, soweit diese bekannt ist. Andernfalls ist das Auskunftsersuchen an den für den neuen Wohnsitzstaat des/der Arbeitnehmers*in (für den das Dokument PD U1 / SED U002, U017, U004 angefordert wird) als Verbindungsstelle zuständigen RV-Träger zu richten. Die Verbindungsstellen sind auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung veröffentlicht: Deutsche Rentenversicherung Nord. Soweit erforderlich, wird das Auskunftsersuchen vom angeschriebenen RV-Träger an den zuständigen RV-Träger weitergeleitet.

(6) Zu der vorstehenden Amtshilfe wurde mit der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Verfahrensabsprache getroffen und ein Anfragevordruck entwickelt. Der Anfragevordruck "Anfrage Rentenversicherungsträger" steht als BK-Vorlage mit der ID 21582 zur Verfügung und ist bei der Anforderung von Versicherungszeiten der Rentenversicherung zu nutzen.

(7) Die Entwicklung von Grundsätzen für die Bescheinigung von Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit durch die Verwaltungskommission ist noch nicht abgeschlossen. Daher können sich die Bescheinigungspflichten nur an allgemeinen pragmatischen Grundsätzen orientieren. Siehe FW 5.3.3.

2. Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III

2.1. Vorbemerkung

(1) Die grundsätzlichen Verfahrensregelungen und Details zu den Rechtsgrundlagen und zum BEA- Datensatz sind in der "FW Alg Anhang 2, §§ 312, 312a, 313, 313a - Arbeitgeber- und Trägerbescheinigungen" beschrieben.

(2) In der FW IntRecht Alv werden Besonderheiten, die aus dem internationalen Kontext der Anwendungsfälle resultieren, geregelt.

2.2. Rechtsgrundlagen

(1) § 312a SGB III ist eine eigenständige Rechtsgrundlage für "Arbeitsbescheinigungen für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts". Arbeitgeber*innen haben auf Verlangen der BA alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Ausstellung eines PD U1 bzw. SEDs U002/U017/U004 benötigt werden.

(2) Ein Verstoß gegen die Bescheinigungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 404 Abs. 2 Nr. 19b SGB III).

2.3. Verfahren

Bei der Anforderung der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III sind nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

- Die Arbeitsbescheinigungen werden auf Verlangen der BA (nicht auf Verlangen der Arbeitnehmer*innen) ausgestellt.
- Für die Anforderung der Arbeitsbescheinigung durch das Team Alg Plus ist die BK-Vorlage "Anforderung AB Internationales Recht bei AG" (ID 21585) zu nutzen.
- Gemäß Art. 54 Abs. 2 VO 987/09 ist die BA verpflichtet, die Bescheinigung über die deutschen Versicherungszeiten "unverzüglich" auszustellen (vgl. FW 1.3). Die Anforderungsschreiben an die Arbeitgeber*innen sind deshalb mit hoher Priorität zu erstellen.
- Im Anforderungsschreiben ist den Arbeitgeber(n)*innen eine Frist von zwei Wochen zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung zu setzen.
- Nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat sind die Arbeitgeber*innen ggf. mit der BK-Vorlage "Erinnerung an AG_Einreichung AB Internation. Recht" (ID 21586) unter Androhung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens an die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung zu erinnern.

2.4. Inhalte

(1) Die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III enthält Daten, die für die Bewilligung von ausländischem Arbeitslosengeld benötigt werden.

(2) Es ist nicht möglich, in der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III gezielt Daten zu erheben, die das Leistungsrecht aller anderen Mitgliedstaaten der EU/EWR/CH abbilden. Deshalb orientiert sich die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III an den generalisierten Daten, die in den Bescheinigungen PD U1/SED U002, U004, U017 abgefragt werden.

3. Ausstellung des Dokuments PD U1 bei Anforderung durch Kunden

(1) Die deutschen Zeiten sind mit dem von der Verwaltungskommission der EU in allen Amtssprachen zur Verfügung gestellten Portable Document PD U1 zu bescheinigen.

(2) Bei der Ausstellung des Portable Documents PD U1 sind die Ausfüllhinweise im PD U1 (Hinweistexte, die aufgeblendet werden, wenn der Mauszeiger in ausgewählte Felder positioniert wird) zu beachten. Zu rechtlichen und übergreifenden Fragestellungen ist außerdem FW 5 zu beachten.

(3) Auf dem Portable Document PD U1 sind Authentifizierungsmerkmale anzubringen. Siehe Abschnitt Allg. Hinw., FW 7.3.

4. Ausstellung der SEDs U002, U017, U004 bei Anforderung durch ausländische Träger

Die deutschen Zeiten sind über ADEBAR/EESSI mit den **SEDs U002, U017, U004** zu bescheinigen.

5. Hinweise zu den zu bescheinigenden Zeiten und Angaben

5.1. Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten

5.1.1. Übersicht Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten

Eine Übersicht über die Bewertung wichtiger Tatbestände als Versicherungszeit oder "Gleichgestellte Zeit" ist in der **Anlage 1** zusammengestellt.

5.1.2. Versicherungszeiten

(1) Die Zeiten der Antragspflichtversicherung gem. § 28a SGB III sind wie folgt als Versicherungszeiten zu bescheinigen:

- § 28a (1) S. 1 Nr. 2 SGB III: Versicherungszeit aus selbstständiger Tätigkeit
- § 28a (1) S. 1 Nr. 3 SGB III: Versicherungszeit aus einer Auslandsbeschäftigung als Arbeitnehmer
- § 28a (1) S. 1 Nr. 4 SGB III: Versicherungszeit aufgrund der Inanspruchnahme einer Elternzeit - zu bescheinigen als sonstige Versicherungszeit (im PD U1) bzw. Mutterschafts- oder Kindererziehungszeit, die eine Versicherungszeit ist oder einer solchen gleichgestellt ist (im SED)
- § 28a (1) S. 1 Nr. 5 SGB III: Versicherungszeit aufgrund der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung - zu bescheinigen als sonstige Versicherungszeit (im PD U1) bzw. Zeit der Ausbildung/Fortbildung, die eine Versicherungszeit ist oder einer solchen gleichgestellt ist (im SED).

(2) Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (§§ 24 ff. SGB III i.V.m. § 4 SGB IV sowie Art. 12 GVO), die von deutschen Arbeitgebern entsandte Arbeitnehmer im Ausland zurückgelegt haben, sind als Versicherungszeiten zu bescheinigen. Dies gilt nicht für Beschäftigungszeiten, die von ausländischen Arbeitgebern entsandte Arbeitnehmer in Deutschland zurückgelegt haben.

(3) In Fällen, in denen das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis trotz Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses geendet hat, ist die Dauer des

versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses als Versicherungszeit zu bescheinigen.

(4) Für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer teilarbeitslos (§ 162 SGB III) war, ist die versicherungspflichtige Beschäftigung als Versicherungszeit zu bescheinigen und die (zeitgleiche) Zeit des Alg-Bezuges als Leistungsbezug (siehe FW 5.4).

(5) Zeiten nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz sind wie folgt als einer Versicherungszeit gleichgestellte Beschäftigungszeiten zu bescheinigen:

- PD U1: unter 2.1.4 (einer Versicherungszeit gleichgestellte Zeit) mit Angabe des Grundes "Beschäftigungszeit als Entwicklungshelfer",
- U002 bzw. U017: Sonstige Zeit, die eine Versicherungszeit ist oder einer solchen gleichgestellt ist, Art: Sonstige Zeit, die einer Versicherungszeit gleichgestellt ist mit Angabe der Art der sonstigen Zeit, die einer Versicherungszeit gleichgestellt ist "Beschäftigungszeit als Entwicklungshelfer".

Anmerkung: Es ist kein Einkommen zu bescheinigen. Entwicklungshelfer nach dem EhfG erhalten kein eigentliches Arbeitsentgelt, sondern Unterhaltsgeld und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs, Wiedereingliederungsbeihilfe, Erstattung der Reisekosten und Urlaubsgewährung.

(6) Versicherungszeiten als Gefangener (§ 26 (1) Nr. 4 SGB III) sind wie folgt zu bescheinigen:

- PD U1: unter 2.1.3 (Sonstige Versicherungszeiten)
- SED U002 bzw. SED U017: Zeit eines Freiheitsentzugs, die eine Versicherungszeit ist oder einer solchen gleichgestellt ist

Die Arbeit im Gefängnis ist keine Beschäftigung gem. Art. 1 Buchst. a) GVO. Im PD U1 bzw. in den SEDs ist deshalb kein Einkommen aus einer Beschäftigung zu bescheinigen.

5.2. Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, die keine Versicherungszeiten waren

(1) Grundsätzlich sind alle Zeiten innerhalb des angeforderten Zeitraums zu bescheinigen, die der Agentur für Arbeit bereits bekannt sind oder die explizit angefordert worden sind (siehe FW 1.1 Abs. 3).

(2) Die Bescheinigungspflicht gilt auch für Beschäftigungszeiten als Arbeitnehmer*in und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, die nach deutschem Recht keine Versicherungszeiten sind.

(3) Die "Beschäftigung" als Beamter ist eine Beschäftigungszeit (die keine Versicherungszeit ist) und als solche zu bescheinigen (vgl. Formulierung § 27 (1) Nr. 1 SGB III).

5.3. Einkommen als Arbeitnehmer*in und Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

5.3.1. Allgemeines

Beim Portable Document U1 sind die Fußnotentexte zu beachten.

5.3.2. Einkommen als Arbeitnehmer*in

5.3.2.1. Grundsätze

(1) Das Arbeitsentgelt kann (nach Plausibilitätsprüfung) ~~grundsätzlich~~ der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III entnommen werden. Die Ausfüllhinweise zum PD U1 in der BK-Vorlage sind zu beachten. ~~Die Erläuterungen der Felder in den SEDs U002, U017, U004 sind zu berücksichtigen.~~ Zu den SEDs (hier SEDs U002, U017, U004) werden Erläuterungen auf der ADEBAR-Benutzeroberfläche in Form eines Mouseovers über den entsprechenden SED-Feldern angezeigt. Die Erläuterungen sind zu berücksichtigen.

(2) Da in der Arbeitsbescheinigung nur das Brutto-Arbeitsentgelt bescheinigt wird und demzufolge das Netto-Arbeitsentgelt der Arbeitsagentur nicht bekannt ist, ist im PD U1 bzw. in den SEDs ~~grundsätzlich~~ nur das Brutto-Arbeitsentgelt zu bescheinigen. Das gilt auch im Verhältnis zu Tschechien, selbst wenn der tschechische Träger explizit das Netto-Arbeitsentgelt anfordert.

5.3.2.2. Durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt

(1) Sowohl im PD U1 als auch im SED U004 ist das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt (statt einer Summe für den gesamten Zeitraum der jeweiligen Beschäftigung) zu bescheinigen.

> Hintergrund: Das Datenmodell für ADEBAR/EESSI wurde entsprechend geändert.

(2) Ausgangspunkt für die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelts ist das in der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III bescheinigte Arbeitsentgelt. Siehe FW 5.3.2.1 Abs. 1.

> Hinweis: Die Arbeitsbescheinigung (AB) nach § 312a SGB III unterscheidet sich von der AB nach § 312 SGB III. Als Arbeitsentgelt ist in der AB nach § 312a SGB III von den Arbeitgebern z.B. zu bescheinigen: Arbeitsentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, Bruttoarbeitsentgelt inkl. Überstundenzuschläge und beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis noch nicht abgerechnetes Arbeitsentgelt.

(3) Im ersten Schritt ist das kalendertägliche Arbeitsentgelt zu berechnen.

Die Berechnung orientiert sich an den Regeln des deutschen Leistungsrechts für die Ermittlung des Bemessungsentgelts (§ 151 SGB III). Insbesondere:

- Das kalendertägliche Arbeitsentgelt ist zu berechnen.
- Bei der Berechnung sind Tage ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt (z.B. unbezahlter Urlaub) herauszurechnen. Vgl. FW Alg zu § 151 SGB III (FW 151.1, Abs. 8).
- Das kalendertägliche Arbeitsentgelt ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.

(4) Im zweiten Schritt ist das kalendertägliche Arbeitsentgelt mit 30 zu multiplizieren, um das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt zu erhalten.

Das gilt auch dann, wenn die Person an weniger als 30 Tagen Arbeitsentgelt erzielt hat.

> Beispiel: Die Person war 20 Tage beschäftigt. Das im ersten Schritt berechnete kalendertägliche Arbeitsentgelt ist mit 30 zu multiplizieren.

(5) Das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt ist ggf. für „jeden Zeitraum“ gesondert zu bescheinigen. Beispielhafte Aufzählung von Zeiträumen:

- Die Person hat zwei Beschäftigungen nacheinander ausgeübt. Das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt ist für jede Beschäftigung gesondert zu bescheinigen.
- Die Person hat eine Beschäftigung ausgeübt, die durch einen Krankengeldbezug (Versicherungszeit) unterbrochen wurde. Als Versicherungszeiten werden im PD U1/SED U002/SED U017 bescheinigt: Beschäftigungszeit bis zum Krankengeldbezug – Krankengeldbezug – Beschäftigungszeit nach dem Krankengeldbezug. Das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt ist für die beiden Beschäftigungszeiten gesondert zu bescheinigen.

(6) Das Dokument „PD U1“ wurde von der Europäischen Kommission bislang nicht angepasst. Damit das bescheinigte durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt dennoch von der betroffenen Person bzw. dem ausländischen Träger richtig verstanden wird, ist das Arbeitsentgelt (Verdienst) unter Nr. 2.3.1 um "brutto durchschnittlich monatlich“ zu ergänzen.

Beispiel: „3.600,00 EUR brutto durchschnittlich monatlich“

(7) Auf der Intranetseite ADEBAR unter FAQs, Arbeitsmittel und Guidelines stehen folgende Arbeitsmittel zur Verfügung:

- Arbeitsanleitung (Arbeitshilfe SED U004),
- Berechnungshilfe.

(8) Die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelts ist in der E-AKTE zu dokumentieren.

5.3.3. Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

(1) Von der Verwaltungskommission wurden noch keine Lösungsansätze erarbeitet. Deshalb können die Angaben zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit von den Agenturen für Arbeit nicht nach zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Kriterien erhoben/geprüft werden. Als Konsequenz ist in den entsprechenden Feldern des PD U1 als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit "not known/nicht bekannt" einzutragen; Ermittlungen sind nicht vorzunehmen.

(2) Die Feldgruppe Angaben/Details zum Einkommen sind in den SEDs U004 und U017 Pflichtfelder, in die nur numerische Werte (Zahlen) eingetragen werden können. SEDs U003, mit denen die Bescheinigung von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit angefordert wird, sind deshalb ggf. mit dem SED X011 wie folgt zurückzuweisen: Grund der Zurückweisung: "Sonstiges"; Erläuterung im zugehörigen Freitextfeld (bitte je nach Sachverhalt anpassen): "Zu der selbstständigen Erwerbstätigkeit kann kein Einkommen bestätigt werden, weil die Angaben von <…> nicht überprüft werden können."

5.4. Leistungsbezug

(1) Damit die ausländischen Träger deutsche Leistungen berücksichtigen können, die auf der Grundlage der bescheinigten deutschen Versicherungszeiten gewährt wurden, sind alle Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu bescheinigen, die nach der historisch ältesten bescheinigten Zeit liegen. Zu bescheinigen ist der Bezug von:

- Alg (§ 137 oder § 144 SGB III),
- Teil-Alg,
- Alhi,
- Alg II, soweit der Arbeitnehmer dem Grunde nach einen Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II (a. F.) hatte (bis zu zwei Jahre nach dem Ende des Alg-Bezugs). Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 ist der Anspruch auf den Zuschlag zum Alg II ab dem 01.01.2011 entfallen.

(2) Ruhenszeiträume sind nicht als Zeiten des Leistungsbezuges zu bescheinigen.

5.5. Zusammentreffen des Antrags auf das PD U1/SED U017 mit dem Antrag auf Leistungsexport (PD U2)

(1) Wenn das PD U1 bzw. SED U017 gleichzeitig mit dem Leistungsexport beantragt wird, ist die Ausstellung des PD U1 bzw. SED U017 auf das Ende des Mitnahmezeitraums zu terminieren.

(2) Das PD U1 sollte beispielhaft wie folgt ausgefüllt werden:

Beispiel: Exportzeitraum vom 01.04.20 – 30.06.20 und Ausstellung des PD U1 am 01.07.20
Feld 6.1: "Gemäß Artikel 64" ankreuzen (oder in Ausnahmefällen "Gemäß Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe b"; vgl. FW 5.6 Abs. 3) und den Exportzeitraum eintragen
Feld 5.1: den Exportzeitraum ebenfalls als Zeit des Leistungsbezuges bescheinigen

(3) Das SED U017 sollte beispielhalft wie folgt ausgefüllt werden:

Beispiel: Exportzeitraum vom 01.04.20 – 30.06.20 und Ausstellung des SED U017 am 01.07.20
Feld 4.1: "Ja" ankreuzen
Feld 4.2.1: Schaltfläche "[01] Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004" betätigen und den Exportzeitraum eintragen (Felder 4.2.2.1.1. und 4.2.2.1.2.)
Abschnitt 8: den Exportzeitraum ebenfalls als Zeit des Leistungsbezuges bescheinigen

5.6. Zusammentreffen von Leistungen des ehemaligen Beschäftigungsstaates und des Wohnortstaates

(1) Grundsätzlich könnte ein Leistungsanspruch des Trägers, der das Dokument über die Versicherungs- und Leistungszeiten ausstellt (ehemaliger Beschäftigungsstaat), mit einem Leistungsanspruch des Staates, für den das Dokument über die Versicherungs- und Leistungszeiten bestimmt ist (Wohnortstaat), zusammentreffen. Deshalb sind im PD U1 im Block 6 und im SED U017 im Abschnitt 4 zusätzliche Angaben zu machen.

(2) Im PD U1 Block 6 bzw. im SED U017 im Feld 4 ist anzugeben, ob der/die Kunde*in einen Anspruch gem. Art. 64 GVO auf die Mitnahme des Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat hat. Der Anspruch besteht nur, wenn der/die Arbeitnehmer*in den Leistungsexport (PD U2) vor der Ausreise beantragt hat und die Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsexport (Art. 64 GVO) erfüllt sind.

(3) Im PD U1 Block 6 ist außerdem anzugeben, ob der/die Kunde*in einen Anspruch gem. Art. 65 Abs. 5 Buchst. b) GVO hat. Hierunter fallen unechte Grenzgänger*innen, die zunächst im ehemaligen Beschäftigungsstaat (hier Deutschland) Arbeitslosengeld bezogen haben und denen dann die Mitnahme ihres Leistungsanspruchs gem. Art. 64 GVO zur Arbeitsuche in ihrem

Wohnortstaat genehmigt wurde. PD U1 und SED U017 unterscheiden sich an dieser Stelle.

(4) Im SED U017 ist außerdem anzugeben, ob die/der Kunde*in einen Anspruch gem. Art. 65 Abs. 1 GVO hat. Hierunter fallen Echte und Unechte Grenzgänger*innen mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall". Für diesen Personenkreis ist ausnahmsweise der ehemalige Beschäftigungsstaat (hier Deutschland) für die Leistungsgewährung zuständig (vgl. Abschnitt Alg n. ABesch/AWort FW 3.2.2). Falls eine betroffene Person im Wohnortstaat Leistungen bei Arbeitslosigkeit beantragt und dieser das SED U017 über die deutschen Versicherungszeiten etc. anfordert, ist es für den Wohnortstaat zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch wichtig, vor der Leistungsbewilligung abzuklären, ob die betroffene Person einen Anspruch auf Arbeitslosengeld im früheren Beschäftigungsstaat hat. SED U017 und PD U1 unterscheiden sich an dieser Stelle.

6. Auskunftsersuchen ausländischer Träger zu Arbeitnehmern, die während eines inaktiven Zeitraums umgezogen sind

6.1. Hintergrund

(1) Wenn Arbeitnehmer zunächst in Deutschland wohnen und arbeiten, dann ihren Wohnort / Lebensmittelpunkt in einen anderen Mitgliedstaat verlegen und schließlich Arbeitslosengeld im neuen Wohnortstaat beantragen, muss der neue Wohnortstaat prüfen, ob die Arbeitnehmer zum Personenkreis der Echten oder Unechten Grenzgänger gehören.

(2) Wenn Arbeitnehmer nach ihrem Umzug in den neuen Wohnortstaat ihre Beschäftigung in Deutschland weiterhin **ausgeübt** haben (Standardfall), bevor sie arbeitslos wurden, gehören sie zum Personenkreis der Echten oder Unechten Grenzgänger.

(3) Wenn Arbeitnehmer während eines inaktiven Zeitraums (z.B. Krankengeldbezug bei weiterbestehendem Arbeitsverhältnis oder Urlaub) in den neuen Wohnortstaat umgezogen sind und danach nicht mehr an ihren deutschen Beschäftigungsort zurückgekehrt sind, um ihre Tätigkeit auszuüben, muss der ausländische Träger den Sachverhalt genauer prüfen. Arbeitnehmer gehören zum Personenkreis der Unechten Grenzgänger, wenn sie sich nach dem Umzug in den neuen Wohnortstaat (zumindest zeitweise) noch in einer Situation befunden haben, die nach deutschem Recht eine Beschäftigung ist oder der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellt ist.

6.2. Beispielfall

Zeitraum / Datum	Ereignis
Jan. 2019 - Okt. 2020:	Frau Schmidt wohnt und arbeitet versicherungspflichtig in DE.
Nov. 2020 - Aug. 2021:	S. bezieht deutsches Krankengeld.
März 2021:	S. zieht in die NL um.
Juli 2021:	Das Arbeitsverhältnis endet.
Nov. 2021:	S. ist wieder arbeitsfähig und beantragt im neuen Wohnortstaat Arbeitslosengeld.

Frau Schmidt ist im März 2021 in die Niederlande umgezogen. Anschließend hat sie bis August 2021 Krankengeld von der deutschen Krankenkasse bezogen. Das Arbeitsverhältnis hat im Juli 2021 geendet.

Nach dem Umzug hat sich Frau Schmidt noch bis Juli 2021 in einer Situation befunden, die **für die Zwecke von Art. 65 VO 883/04** (Vorliegen Grenzgängereigenschaft) nach deutschem Recht der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellt ist. Siehe FW 6.4.

6.3. Anfragen ausländischer Träger

(1) In den in FW 6.1 Abs. 3 beschriebenen Fallgestaltungen sind Auskunftsersuchen ausländischer Träger zu erwarten.

(2) Die Träger werden voraussichtlich darauf hinweisen, dass sie prüfen müssen, ob eine Person zum Personenkreis der Unechten Grenzgänger gehört (Art. 65 Abs. 2 und 5 VO 883/04, EuGH-Urteil "K" - C-285/20 vom 30.09.2021). Sie werden in diesem Zusammenhang voraussichtlich um Mitteilung bitten, ob ein bestimmter Zeitraum (z.B. der Bezug von deutschem Krankengeld bei noch bestehendem Arbeitsverhältnis) nach deutschem Recht unter Berücksichtigung von Art. 1 Buchst. a) VO 883/04 eine Beschäftigung bzw. eine der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellte Situation ist.

(3) Die Anfragen sind gemäß den Hinweisen von FW 6.4 zu beantworten.

(4) Ausländische Träger werden voraussichtlich mit einem SED H001 anfragen. Entweder erfolgt die Anfrage innerhalb eines bestehenden UB_BUC_01 oder mit einem eigenständigen H_BUC_01 (insb. weil die deutschen Zeiten mit einem PD U1 bescheinigt wurden). In beiden Fällen ist dem ausländischen Träger mit SED H002 zu antworten.

6.4. Beschäftigungszeiten und der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellte Situationen

(1) Zeiten, die nach den einschlägigen Regelungen des SGB III und SGB IV Beschäftigungszeiten sind, sind auch **für die Zwecke von Art. 65 VO 883/04** (Anfragen ausländischer Träger zur Prüfung der Grenzgängereigenschaft) Beschäftigungszeiten. Beispielsweise:

- bezahlter Urlaub
- Zeiten einer Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung, z.B. unbezahlter Urlaub, wenn die Unterbrechung einen Monat nicht überschreitet, sofern der grundsätzliche Arbeits- und Fortsetzungswille auf beiden Seiten der Arbeitsvertragsparteien gegeben ist (§ 7 Abs. 3 S. 1 SGB IV)

(2) **Für die Zwecke von Art. 65 VO 883/04** (Prüfung Grenzgängereigenschaft) gelten außerdem Zeiten als der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellte Situationen (Art. 1 Buchst. a) VO 883/04), wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Es besteht noch ein Arbeitsverhältnis und

2. es handelt sich insbesondere um eine der nachfolgend aufgelisteten inaktiven Zeiten:

- Bezug einer Entgeltersatzleistung, z.B. bei Krankheit oder Mutterschaft, gem. § 26 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 2a SGB III
- Bezug von Pflegeunterstützungsgeld gem. § 26 Abs. 2 Nr. 2b SGB III
- Erziehungszeit gem. § 26 Abs. 2a SGB III
- Zeit als Pflegeperson gem. § 26 Abs. 2b SGB III

(3) In Zweifelsfällen sollte die Hotline der ZIntAlv eingeschaltet werden.

7. Behandlung von Einwendungen oder Widersprüchen gegen deutsche Dokumente PD U1 / SED U002, U017, U004

Die von deutschen Agenturen für Arbeit ausgestellten Dokumente PD U1 oder SED U002, U017, U004 sind regelmäßig Grundlage für Entscheidungen ausländischer Träger. Wenden sich Kunden gegen eine Entscheidung des ausländischen Trägers, die auf einem von der deutschen Agentur für Arbeit ausgestellten Dokument PD U1 / SED U002, U017, U004 beruht, bittet der ausländische Träger um Überprüfung und ggf. Korrektur des Dokuments. Dem Anliegen ist zeitnah nachzukommen.

8. Anforderung von Informationen zu Familienangehörigen

Einige Mitgliedstaaten fordern mit dem SED U005 Informationen zu Familienangehörigen an. Die Anfragen sind grds. mit dem SED U006 zu beantworten. Siehe hierzu ~~FAQ ADEBAR > Allgemeine Hinweise~~ auf der Intranetseite ADEBAR unter FAQs, Arbeitsmittel und Guidelines > Allgemeine Hinweise ADEBAR > Wer muss ein SED U005 beantworten.

Anlagen

Anlage 1

Übersicht der Versicherungszeiten und der den Versicherungszeiten gleichgestellten Zeiten

Tatbestand	Zeitraum	Rechtsgrundlage	VZ [F1)]	GZ [F2)]
Beschäftigung gegen Entgelt				
- mit Entgelt von mehr als 603 € monatlich	01.01.26 bis laufend	§§ 25 (1), 27 (2) S.1 SGB III i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV	X	
- mit Entgelt von mehr als 556 € monatlich	01.01.25 bis 31.12.25	§§ 25 (1), 27 (2) S.1 SGB III i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV	X	
- mit Entgelt von mehr als 538 € monatlich	01.01.24 bis 31.12.24	§§ 25 (1), 27 (2) S.1 SGB III i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV	X	
- mit Entgelt von mehr als 520 € monatlich	01.10.22 bis 31.12.23	§§ 25 (1), 27 (2) S.1 SGB III i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV	X	
- mit Entgelt von mehr als 450 € monatlich	01.01.13 bis 30.09.22	§§ 25 (1), 27 (2) S.1 SGB III i.V.m. § 8 SGB IV	X	
- mit Entgelt von mehr als 400 € monatlich	01.04.03 bis 31.12.12	§§ 25 (1), 27 (2) S.1 SGB III i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV	X	
- mindestens 15 Stunden wchtl. und Entgelt ab 325 €	01.01.02 bis 31.03.03	§§ 25 (1), 27 (2) S.1 SGB III i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV	X	
- mindestens 15 Stunden wchtl. und Entgelt ab 630 DM	01.04.99 bis 31.12.01	§§ 25 (1), 27 (2) S.1 SGB III i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV	X	
~~- mindestens 15 Stunden wchtl. und Entgelt i.H.v. 1/7 der Bezugsgröße~~	~~01.04.97 bis 31.03.99~~	~~§§ 25 (1), 27 (2) S.1 SGB III i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV (Rechtsgrundlage ab 01.01.98)~~	~~X~~	
~~- über 18 Stunden oder mindestens 15 Stunden wchtl. und Entgelt i.H.v.1/7 der Bezugsgröße~~	~~bis 31.03.97~~	~~§§ 168 (1) S.1, 169a AFG i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV (Rechtsgrundlage bis 31.12.97)~~	~~X~~	
Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag	01.02.06 bis laufend	§ 28a SGB III	X	
Verschiedene Sozialleistungen				
Hinweis: davon abhängig, dass unmittelbar vor Beginn der Leistung Versicherungspflicht oder der Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bestand.				
Krankengeld				
	01.01.98 bis laufend	§ 26 (2) Nr. 1 SGB III	X	
	~~bis 31.12.97~~	~~§ 107 AFG~~		~~X~~
Mutterschaftsgeld				
	01.01.03 bis laufend	§ 26 (2) Nr. 1 SGB III	X	
	01.01.98 bis 31.12.02	§ 427a SGB III		X
	~~bis 31.12.97~~	~~§ 107 AFG~~		~~X~~

Tatbestand	Zeitraum	Rechtsgrundlage	VZ [F1]	GZ [F2]
Rente wegen voller Erwerbsminderung				
	01.01.03 bis laufend	§ 26 (2) Nr. 3 SGB III	X	
Erziehungszeiten				
(Begrenzt auf die Zeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Es zudem erforderlich, dass der Erziehende sich zusammen mit dem Kind gewöhnlich im Inland aufhält oder bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf Kindergeld hat oder nur deshalb nicht hat, weil der Anspruch mit einem anderen Anspruch konkurriert.)				
- **Zeiten der Erziehung und Betreuung**	01.01.03 bis laufend	§ 26 (2a) SGB III	X	
Hinweis: In der Zeit vom 01.01.98 bis 31.12.02 verlängerten Erziehungszeiten nur die Rahmenfrist.				
~~- **Bezug von Erziehungsgeld oder Nichtbezug wegen Einkommensberücksichtigung**~~	~~bis 31.12.97~~	~~§ 107 AFG~~	~~X~~	
Sonstige Zeiten				
Wehr- und Zivildienst				
- **Freiwilliger Wehrdienst**	01.07.11 bis laufend	§ 26 (1) Nr. 2 SGB III	X	
- **Zivildienst ausgesetzt**	01.07.11 bis laufend	siehe Bundesfreiwilligendienst		
- **Wehr- und Zivildienst**	01.02.06 bis 30.06.11	§ 26 (1) Nr. 2 SGB III	X	
Hinweis: vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig; vgl. Rechtsgrundlage	01.01.98 bis 31.01.06	§ 26 (1) Nr. 2 SGB III	X	
~~**Hinweis:** vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig; vgl. Rechtsgrundlage~~	~~..... bis 31.12.97~~	~~§ 168 (2) AFG~~	~~X~~	~~X~~
Gefangene				
Hinweis: vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig; vgl. Rechtsgrundlage				
	01.01.98 bis laufend	§ 26 (1) Nr. 4 SGB III	X	
	~~bis 31.12.97~~	~~§ 168 (3) AFG~~	~~X~~	~~X~~

Tatbestand	Zeitraum	Rechtsgrundlage	VZ F1)	GZ F2)
Zeiten als Entwicklungshelfer	01.01.98 bis laufend	§ 13 (1) EhfG		X
Jugendfreiwilligendienst	01.06.08 bis laufend	§ 25 (1) i.V.m. § 27 (2) S. 2 Nr. 1 SGB III	X	
Bundesfreiwilligendienst	01.07.11 bis laufend	§ 25 (1) i.V.m. § 27 (2) S. 2 Nr. 1 SGB III	X	
Zeiten der Sekundierung	23.07.09 bis laufend	§ 11 (1) SekG		X

Fußnote 1): Versicherungszeit nach dem SGB III ~~bzw. Beitragszeit nach dem AFG~~

Fußnote 2): eine einer Versicherungszeit gleichgestellte Zeit (§ 107 AFG, § 13 EhfG, § 9 SekG)